

Satzung des Rehkitzrettung AS e.V.

I

Verein, Vereinszweck

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Rehkitzrettung AS e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Amberg eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Sulzbach-Rosenberg
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Zweck und Aufgaben

- 1) a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gem. §52, Abs. 2 AO,
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd. Diese Aufgabe wird ehrenamtlich von den Mitgliedern mithilfe der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ausgeführt.
- 2) Der Verein fördert und unterstützt die Informationen der Bevölkerung, und der Jugendlichen und der Kinder, über die Belange der Landwirtschaft, der Jagd und des Tierschutzes.
- 3) Er setzt auf eine konstruktive und lösungsorientierte Kommunikationskultur zwischen Landwirten, Jägern und freiwilligen Helfern. Respekt, Wertschätzung und ein friedliches Miteinander sind obligatorisch und auch bei jeglicher Problematik, die das Thema Kitzrettung/Wiesenmahd mit sich bringt, einzuhalten.
- 4) Der Verein kann auch aktiv bei der Suche von Menschen, technischen Wärmequellen und Wildtieren tätig sein.

II Mitgliedschaft

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
Definition:
 - a) ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, z.B. Gönner und Freunde, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch dem Vereinszweck positiv gegenüberstehen und die Ziele, Aufgaben und Pflichten des Vereins im Sinne des § 3 der Satzung in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (auch per E-Mail) notwendig, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidend.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§5).

§5

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss,
- 2) Die Austrittserklärung muss in Textform schriftlich erfolgen gegenüber dem Vorstand und muss dort zugehen spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere ist dies auch möglich bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail) und Fristablauf.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds.
Die Übermittlung per E-Mail ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise 7 Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt.
- 4) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung die Beschwerde zu; diese ist zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich. Entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Der Gesamtvorstand kann durch den einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- 5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende

des betroffenen Geschäftsjahres. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

§6

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festsetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung; Die Beiträge müssen bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahrs entrichtet sein.
- 3) Die Mitglieder haben den Verein rechtzeitig über Anschriftenänderung und im Zuge des Lastschrifteinzuges der Beiträge über Kontoänderungen zu informieren.
- 4) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung der Zwecke.

§7

Vergütungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich aktiv. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, diese darf nicht unangemessen hoch sein.

III Organe

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter (2. Schatzmeister)
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- 3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§8 Abs. 1) angesprochen.
- 4) Der Gesamt-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes kommissarisch im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 6) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.03. soll der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahrs vorlegen. Die Rechnungsumlegung des Vereins soll bis zum 31.03. des Folgejahres durch 2 Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamt-Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.
- 7) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden in (Textform, §126b BGB) einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Stimmabgabe erfolgt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Protokoll führenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß §12 Abs. 1) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes,
- c) Entlastung des Gesamt-Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
- f) Auflösung des Vereins,

- g) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.

§10

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mind. 4 Wochen unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in Textform, §126b BGB, zu erfolgen.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail), beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht bei wesentlichen Änderungen (Vorstandswahl, Satzungsänderung, Auflösung.) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. Oder 2. Vorsitzende oder bei Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte an eine andere Person übertragen.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. Der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich (auch per E-Mail) beantragt.
- 2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§12

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit den Rechten im Sinne von §4 Abs. 2 a) der Satzung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich (auch per E-Mail) bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen; es kann sich höchstens von 2 Mitglieder zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen.
- 2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben, gleiches gilt für Wahlen.

Auf Verlangen von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern haben die Abstimmungen schriftlich und geheim zu erfolgen. Blockabstimmungen/Blockwahl ist zulässig.

- 4) Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Vor Stimmabgabe ist vom Vorstand die Rechtmäßigkeit der Stimmabgabe zu prüfen. Eine Anwesenheitsliste ist anzufertigen.
- 6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren.
- 7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich

IV

Beirat, Kassenprüfer/ Revisoren/ Obleute

§13

Beirat

- 1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmt der Vorstand.
- 2) Der Beirat nimmt an allen wichtigen Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist dabei voll stimmberechtigt. Über die Hinzuziehung zu den Vorstandssitzungen entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Die Mitglieder des Beirates können während der Dauer der Amtszeit des Vorstandes nur aus wichtigen Gründen abberufen werden. Bei freiwilligen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes oder durch den Tod wird vom Vorstand ein neues Beiratsmitglied bestellt. Beiratsmitglieder sind vom Vorstand nach dessen Wahl innerhalb von 4 Wochen zu bestätigen oder neu zu bestimmen.
- 4) Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

§14

Kassenprüfer/Revisoren

- 1) Im Zuge der Neuwahl der Vorstandschaft sind über die Jahresmitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/Revisoren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer/Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere Verbuchung und die Mittelverwendung festzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer/Revisoren haben das Ergebnis der Prüfung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung selbst vorzulegen.

V

Auflösung, Schlussbestimmungen

§15

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils Einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.“, 92224 Amberg, mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder, wenn der Tierschutzverein seine Gemeinnützigkeit verliert, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Zweckerrichtung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Namen und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an Medien übermittelt werden.
- 3) Jedes Mitglied hat Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) Berechtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war. Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigender Tätigkeit.

§17 Haftungsbegrenzung

- 1) Der Verein haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- 2) Ehrenamtliche tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§18 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.

Sulzbach-Rosenberg den 10.09.2020